

WISSENSWERTES

OLG Hamm zu Richtgeschwindigkeit

(eb) Wer auf der Autobahn den Bleifuß betätigt, erhöht dadurch das Risiko, im entscheidenden Augenblick nicht mehr schnell genug reagieren zu können. Eine Teilschuld muss er bei einem Unfall aber nicht zwangsläufig fürchten.

Der 7. Senat des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm hat mit Beschluss vom 6.2.2018 (Az. 7 U 39/17) entschieden, dass ein auf der Überholspur fahrender Autofahrer trotz Überschreitung der Richtgeschwindigkeit keine Mithaftung an einem Auffahrunfall trägt, wenn der Unfallverursacher ohne ersichtlichen Grund und ohne Betätigen des Blinkers plötzlich auf die Überholspur wechselt.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt befuhr ein 30-jähriger Seat-Fahrer den linken (Überhol-) Fahrstreifen auf der Autobahn und beabsichtigte, den auf dem rechten Fahrstreifen fahrenden 45 Jahre alten Dacia-Fahrer mit Tempo 150 zu überholen. Der Dacia-Fahrer wechselte plötzlich, ohne ersichtlichen Grund und ohne Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers auf den linken Fahrstreifen, so dass der Seat-Fahrer nicht mehr rechtzeitig abbremsen konnte. Es kam zu einem Auffahrunfall und einem Schaden in Höhe von mehreren Tausend Euro.

Erstinstanzlich entschied das Landgericht (LG) Essen, der Dacia-Fahrer habe den Auffahrunfall verschuldet, weil er den Fahrstreifenwechsel nicht rechtzeitig und deutlich angekündigt und auch nicht so ausgeführt habe, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen gewesen sei. Dieses grobe Verschulden führe zu keiner Mithaftung des Seat-Fahrers wegen Überschreitens der Richtgeschwindigkeit (LG Essen, Urteil vom 28.4.2017, Az. 19 O 252/15).

Die dagegen eingelegte Berufung begründete der Dacia-Fahrer damit, das Überschreiten der Richtgeschwindigkeit durch den Seat-Fahrer habe dessen Betriebsgefahr so erhöht, dass eine Mithaftung in Höhe von einem Viertel gerechtfertigt sei.

Das OLG Hamm folgte dieser Auffassung nicht und wies die Berufung zurück.

Die Hammer Richter führten aus, das Überschreiten der Richtgeschwindigkeit begründe in diesem Fall keine Mithaftung. Der Dacia-Fahrer habe aus Unachtsamkeit und ohne den rückwärtigen Verkehr zu beobachten sein Fahrzeug auf den linken Fahrstreifen herübergezogen. Damit treffe ihn ein „erhebliches Verschulden“.



Peter Meyering, Rechtsanwalt

Der Seat-Fahrer habe wegen der vor beiden Fahrzeugen freien Autobahn nicht mit einem plötzlichen Spurwechsel rechnen müssen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung existiere auf dem jeweiligen Streckenabschnitt der Autobahn nicht. Die Geschwindigkeit von 150 km/h sei mit den Straßen- und Sichtverhältnissen vereinbar gewesen. Es habe sich um eine „maßvolle Überschreitung der Richtgeschwindigkeit um 20 km/h“ gehandelt. Darüber hinaus habe der Seat-Fahrer aufgrund der freien Autobahn darauf vertrauen dürfen, dass der Dacia-Fahrer auf der rechten Spur nicht ohne Grund einfach herüberziehen würde. (Quelle: Pressemitteilung des OLG Hamm vom 8.3.2018)

Durch Überschreitung der Richtgeschwindigkeit entsteht für einen vorausfahrenden Verkehrsteilnehmer häufig die Gefahr, dass die Annäherungsgeschwindigkeit eines von hinten herannahenden Verkehrsteilnehmers unterschätzt wird. Allerdings ist der Schulterblick uneingeschränkte Pflicht beim Spurwechsel. Das hat das OLG Hamm in dieser Entscheidung nochmal klargestellt. Wer ohne ersichtlichen Grund und ohne Betätigen des Blinkers plötzlich auf die Überholspur wechselt, kann sich nicht auf eine Mithaftung des Auffahrenden verlassen. Es sei hier aber nochmal an die „maßvolle Überschreitung der Richtgeschwindigkeit“ erinnert.

BRÜWER  GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

PETER MEYERING
Rechtsanwalt

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 26
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de